

Droht Dominoeffekt bei Unternehmenspleiten?

Gastkommentar. Ein geplantes neues Restrukturierungsverfahren zur Vermeidung von Insolvenzen könnte zu negativen Folgen für Unternehmen führen, die noch nicht in Schieflage sind. Ein übertriebener Vertragsschutz wäre eine Falle.

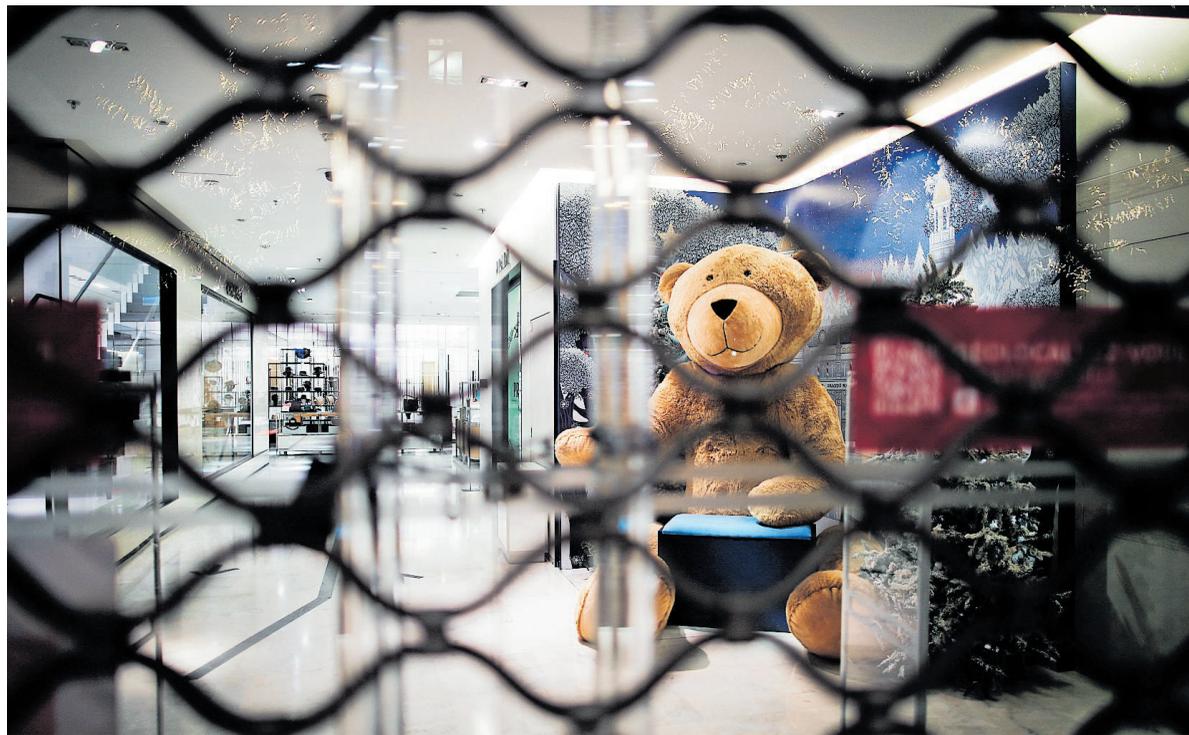
VON FELIX KERNBICHLER

Wien. In Österreich wird bald ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt. Für Vertragspartner eines sanierungsbedürftigen Unternehmens könnte das eine böse Überraschung bringen. Diese versteckt sich in der EU-Richtlinie 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz, die bis 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen ist. In Deutschland liegt bereits ein Gesetzesentwurf vor. Auch in Österreich wird eine vorzeitige Umsetzung angestrebt.

Die Restrukturierungsrichtlinie möchte bestandsfähigen Unternehmen und Unternehmern, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen geben. Dieser soll bei einer wahrscheinlichen Insolvenz Maßnahmen ermöglichen, die eine Insolvenz abwenden und den Fortbestand des Unternehmens sichern. Außerdem möchte die Richtlinie eine volle Entschuldung insolventer Unternehmer erleichtern und ihnen eine zweite Chance geben. Die Frist dafür darf künftig höchstens drei Jahre betragen.

Schutz für aufrechte Verträge

Werden wesentliche Verträge – die Richtlinie nennt Lieferverträge, Miet- und Lizenzverträge als Beispiele – aufgelöst, könnte das die Unternehmensfortführung während der Restrukturierungsverhandlungen gefährden. Um bestehende Verträge zu schützen, ermöglicht die Richtlinie, die Rechte von Vertragspartnern für bis zu zwölf Monate erheblich zu beschneiden: Es ist ihnen dann nicht mehr gestattet, wegen in der Vergangenheit nicht bezahlter Schulden Leistungen zu verweigern, Verträge zu kündigen, vorzeitig fällig zu stellen oder sonst zum Nachteil des Schuldners zu ändern. Vertragspartner dürfen diese Rechte auch nicht unter Berufung auf eine Klausel geltend machen, die etwa auf den Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens oder auf die Eröffnung selbst abstellt.



Wenn Restrukturierungen andere Unternehmen zu Vorleistungen zwingen, können diese zu den nächsten Fällen werden. [Reuters/B. Tessier]

Ein Lieferant, der gegenüber einem gesunden Unternehmen zur Vorleistung bereit ist, möchte dieses Risiko in einer Krise regelmäßig nicht eingehen. Dafür wird oft vertraglich vorgesorgt. Auch die gesetzlich normierte Unsicherheitseinrede bildet diese typische Interessenlage ab: Musste die schlechte Lage bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein, muss in der Krise nicht weiter vorgeleistet werden. Sind nun aber bei einer Restrukturierung sämtliche Vertragsänderungen unzulässig, würden die Lieferkonditionen aus guten Tagen eingefroren. Das könnte den Ausfall von Lieferanten während der Restrukturierung noch erhöhen. Sie müssten weiter ihre Leistung erbringen, aber fürchten, keine Gegenleistung mehr zu erhalten.

Derartige Bedenken sind nicht ganz neu. In Österreich wurde bereits 2010 ein ähnlicher Vertragsschutz in der Insolvenzordnung (IO) eingeführt. Nach kritischen Stellungnahmen wurde in den Gesetzesmaterialien festgehalten: Der Vertragsschutz schließt weder die

Unsicherheitseinrede noch eine für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungskonditionen aus. Gesetzesmaterialien haben aber bekanntlich keine normative Kraft, und so wird seither mitunter vertreten, sämtliche Vertragsänderungen seien unwirksam.

Die deutsche Regierung reagierte auf Bedenken zur Restrukturierungsrichtlinie und schrieb in den aktuellen Regierungsentwurf: Ein vorleistungspflichtiger Gläubiger hat das Recht, seine Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug zu erbringen.

Riskante Vorleistungen

Besonders offensichtlich wäre das Vorleistungsrisiko, könnten Unternehmen während der Restrukturierung weiterhin davor eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen. Die Richtlinie hat deshalb hohe Wellen geschlagen. In Österreich ist diese Gefahr wohl nicht so groß, weil es für Ansprüche auf Auszahlung von Krediten schon in der IO eine Ausnahme gibt, die nun als Vorbild dienen kann.

Um österreichische Unternehmen zu retten, ist Eile geboten. Dabei sollte jedoch nicht nur auf Sanierungsfälle geblickt werden. Erweckt der Vertragsschutz nämlich den Eindruck, ein Unternehmen soll auf Kosten seiner Vertragspartner saniert werden, werden viele bei ersten Anzeichen einer Krise versuchen, Verträge aufzulösen.

Das würde in schwierigen Zeiten noch mehr Unsicherheit bringen und sanierungsbedürftigen Unternehmen nicht helfen. Werden Verträge aber nicht rechtzeitig aufgelöst, hätte ein einseitiges Restrukturierungsregime negative Folgen für andere Unternehmen, die noch nicht in Schieflage geraten sind, und könnte im Worst Case zu einem Dominoeffekt führen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte daher – besser im Gesetztext als in den Materialien – klargestellt werden: Ein vorleistungspflichtiger Vertragspartner kann sich auch in einem Restrukturierungsverfahren auf die Unsicherheitseinrede berufen und so seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Die Unsicherheitseinrede ist mit gutem Grund nicht nur im ABGB, sondern auch in der IO normiert. Soll ein Restrukturierungsverfahren in der Praxis akzeptiert werden, sollte es möglichst keine weitergehenden Einschnitte bringen als ein Insolvenzverfahren. Die Richtlinie lässt für eine Klarstellung ausreichend Spielraum, weil sie Mitgliedstaaten ausdrücklich nicht daran hindert, Gläubigern angemessene Schutzvorkehrungen zu bieten.

Dr. Felix Kernbichler, LL.M. (Harvard), ist Rechtsanwalt in Wien und Leiter der Law Clinic an der Universität Wien.